

Az.: 8 C 1795/15



Amtsgericht Waiblingen

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Waiblingen am Mittwoch,
11.05.2016 in Waiblingen

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
80331 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstrasse 12, 80336 München,
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] 71364 Winnenden

- Beklagte -

wegen Urheberrechts

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

• [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

• [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Im Rahmen der Güteverhandlung wird in den Sach- und Streitstand eingeführt
Die Anwesenden werden persönlich angehört.

Der Klägervertreter bietet einen Vergleich bzw. eine Erledigung an, gegen Zahlung von 800,00 € und Übernahme der Kosten mit Ausnahme der Einigungsgebühr an.
Die Beklagte legt offen, dass ihre finanziellen Verhältnisse begrenzt sind und nur wenig Spielraum bestehe.

Sodann schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1)

Die Beklagte zahlt 800,00 € an die Klägerin zu Händen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin auf das Konto der Waldorf Frommer Rechtsanwälte, [REDACTED]

2)

Der Beklagten wird nachgelassen, diesen Betrag sowie die Kosten des Rechtsstreits in monatlichen Raten zu je 40,00 €, jeweils zum 15. eines Monats, beginnend ab Juni 2016 an die Klägerin zu Händen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu bezahlen

3)

Kommt die Beklagte mit einer Rate mehr als 14 Tage in Rückstand, so sind der Restbetrag aus Ziffer 1 sowie die Kosten des Rechtsstreits insgesamt zur Zahlung fällig und mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4)

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die bei der Klägerin verbleibt.

5)

Damit sind die streitgegenständlichen Ansprüche erledigt.

Nach lautem Diktat erneut vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 1 106,00 € festgesetzt

Rechtsbehelfsbelehrung (Streitwertbeschwerde) wurde erteilt.

Ende der Sitzung: 14:35 Uhr

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Beglaubigt
Weiblingen 20.05.2016

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

